

sehen, setzen jedoch das unbestrittene Bestehen einer (Erben-) Gemeinschaft voraus. Drittpersonen, welche die Zugehörigkeit zu einer solchen Gemeinschaft bestreiten, sind ihnen nicht unterworfen. Das Bundesgericht hat denn auch diejenigen Vorschriften der Verordnung, welche die Mitanteilhhaber gewissen Kontrollbefugnissen der Vollstreckungsbehörden unterstellen, bei bestrittenem Bestande des Gemeinschaftsverhältnisses unanwendbar erklärt (BGE 1935 III 95 ff.). Ebenso verhält es sich nun auch mit weiteren Vorschriften, welche die Mitwirkung von Drittpersonen in ihrer Eigenschaft als Mitanteilhhaber in irgendeiner Weise vorsehen, so z. B. durch Führung von Einigungsverhandlungen (die bei wirklichem Bestande der Gemeinschaft wesentlich auch in deren eigenem Interesse liegen, ihnen aber, wenn sie die Gemeinschaft nicht anerkennen, nicht aufgezwungen werden dürfen). Der gepfändete Erbteil wird also durch Versteigerung oder (zweckmässiger) durch Anweisung an die Rekurrentin gemäss Art. 131 Abs. 2 SchKG zu verwerten sein, worauf es ihr anheimstehen wird, die zur Geltendmachung ihres Standpunktes, es habe eine gültige Teilung noch nicht stattgefunden, geeigneten rechtlichen Schritte einzuleiten (vgl. BGE 1935 III 99).

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird gutgeheissen, die Anordnung des Widerspruchsverfahrens aufgehoben und das Betreibungsamt angewiesen, im Sinne der Erwägungen vorzugehen.

B. Gläubigergemeinschaft bei Anleiheobligationen. Communauté des créanciers dans les emprunts par obligations.

9. Entscheid vom 23. Januar 1936 i. S. Felten.

Der Bundesratsbeschluss vom 1. Oktober 1935 über die Anwendung der Gläubigergemeinschaft auf notleidende Wirtschaftszweige (Art. 3) findet nur auf solche vom Fremdenverkehr abhängige gewerbliche Betriebe Anwendung, welche in der von Art. 1 der Verordnung betreffend die Gläubigergemeinschaft bei Anleiheobligationen vom 20. Februar 1918 vorgesehenen Weise Anleiheobligationen ausgestellt haben.

L'arrêté du Conseil fédéral du 1^{er} octobre 1935 concernant l'application des dispositions sur la communauté des créanciers à certaines branches économiques souffrant de la crise (art. 3) est applicable aux entreprises de la branche tourisme, mais à celles-là seulement qui ont émis un ou des emprunts par obligations, conformément à l'art. 1 de l'ordonnance du 20 février 1918 sur la communauté des créanciers dans les emprunts par obligations.

Il decreto 1 ottobre 1935 del Consiglio federale per l'applicazione delle disposizioni sulla comunione dei creditori a certi rami dell'economia che versano nel disagio (art. 3) è applicabile solo alle aziende dipendenti dal turismo che hanno emesso uno o più prestiti per obbligazioni in conformità dell'art. 1 dell'ordinanza 20 febbraio 1918 sulla comunione dei creditori nei prestiti per obbligazioni.

Unter Berufung auf den Bundesratsbeschluss vom 1. Oktober 1935 über die Anwendung der Gläubigergemeinschaft auf notleidende Wirtschaftszweige wünscht der Gesuchsteller die Einberufung einer Gläubigerversammlung durch das Bundesgericht.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

Der vom Gesuchsteller angerufene Bundesratsbeschluss stützt sich laut seinem Ingress auf den Bundesbeschluss

vom 5. April 1935 betreffend Ausdehnung der Bestimmungen über die Gläubigergemeinschaft. Durch diesen Bundesbeschluss wurde der Bundesrat ermächtigt, auf dem Verordnungswege für bestimmte, infolge der Krise notleidend gewordene Wirtschaftszweige die Bestimmungen über die Gläubigergemeinschaft bei Anleiensobligationen im Sinne einer weitergehenden Entlastung des Schuldners abzuändern und dafür ein besonderes Verfahren vor dem Bundesgericht vorzuschreiben mit allfälliger Einbeziehung anderer als Anleiensgläubiger in dieses Verfahren. Demgemäss schreibt der Bundesratsbeschluss vom 1. Oktober 1935 zunächst vor, dass die Verordnung vom 20. Februar 1918 betreffend die Gläubigergemeinschaft bei Anleiensobligationen... in ihrer Anwendung auf private Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen abgeändert und ergänzt werde. Anschliessend wird bestimmt, dass ein Eigentümer eines Hotelgrundstückes die Gläubigergemeinschaftsbestimmungen nur im nachstehend geregelten Verfahren vor Bundesgericht anrufen könne, womit nichts anderes als die Verordnung betreffend die Gläubigergemeinschaft bei Anleiensobligationen gemeint sein kann. Und wenn schliesslich noch bestimmt wird, dass Eigentümer eines ausschliesslich oder vorwiegend vom Fremdenverkehr abhängigen gewerblichen Betriebes nach ihrer Wahl das allgemeine Verfahren nach der Gläubigergemeinschaftsverordnung oder das nachstehend geregelte Verfahren vor Bundesgericht einschlagen können, so ist damit wiederum einfach gemeint, dass in diesem Verfahren die Verordnung über die Gläubigergemeinschaft bei Anleiensobligationen angerufen werden könne. Erste Voraussetzung hierfür ist aber gemäss Art. 1 dieser Verordnung, dass Anleiensobligationen mit einheitlichen Anleiensbedingungen vom Gesuchsteller ausgestellt worden sind, sei es dass sich der Anleiensbetrag auf mindestens 100,000 Fr. beläuft oder die Zahl der ausgestellten Obli-

gationen mindestens 100 beträgt oder durch die Anleiensbedingungen oder durch Verabredung sämtlicher Obligationäre eine Gläubigergemeinschaft gebildet worden ist. An dieser hauptsächlichsten Voraussetzung für die Einschlagung des vom Bundesratsbeschluss vom 1. Oktober 1935 vorgezeichneten Verfahrens fehlt es im vorliegenden Falle ganz und gar. Infolgedessen erweist sich die erste und hauptsächlichste Massnahme dieses Verfahrens, nämlich die Einberufung der von Art. 4 l. c. vorgesehenen Gläubigerversammlung, worunter nichts anderes als die Obligationärversammlung verstanden ist, als unmöglich. Die Einbeziehung « anderer Gläubiger » als der Anleiensgläubiger (Obligationäre) in das Verfahren gemäss Art. 5 l. c. ist nur als Akzessorium der Obligationärversammlung vorgesehen, wenn der Gesuchsteller neben Anleiensobligationengläubigern auch noch andere Gläubiger, zumal Finanzgläubiger, hat. Hat der Gesuchsteller, wie hier, überhaupt nur « andere Gläubiger », so kann er dieses Akzessorium nicht zur Hauptsache machen. Diese anderen Gläubiger bilden überhaupt keine Gläubigergemeinschaft, weshalb keinerlei Vorschriften über die Gläubigergemeinschaft auf sie angewendet werden können. Mit der Verordnung vom 1. Oktober 1935 wollte keineswegs für alle Eigentümer von ausschliesslich oder vorwiegend vom Fremdenverkehr abhängigen gewerblichen Betrieben eine besondere Art Nachlassverfahren geschaffen werden, sondern nur für solche, welche in der angegebenen Weise Anleiensobligationen ausgegeben haben.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Auf das Gesuch wird nicht eingetreten.